

THÜR. LANDTAG POST
12.02.2021 08:27

3746/2021

Hochschule Schmalkalden | Blechhammer | D-98574 Schmalkalden

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

PRÄSIDENT

Blechhammer 4-9
D-98574 Schmalkalden

10. Februar 2021

Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/2285 –

dazu: - Vorlage 7/1507 -

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Ihr Schreiben vom 21.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben bitten Sie darum, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und zu dem dazugehörigen Änderungsantrag eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Hochschule Schmalkalden kommt dieser Bitte gerne nach. Soweit die geplanten Regelungen zu keinerlei Bedenken Anlass geben oder für die Hochschule Schmalkalden keine Relevanz in der praktischen Umsetzung haben dürften, wird von einer Bewertung abgesehen; die vorliegende Stellungnahme – die insbesondere die Sicht der Hochschulleitung widerspiegelt - konzentriert sich somit auf die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen, hinsichtlich deren aus Sicht der Hochschule „Positionierungsbedarf“ gesehen wird. Dies vorausgeschickt wird zum vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Die Hochschule begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich; die Regelungen des Art. 6 des Gesetzentwurfs (Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie – ThürCorHG), die überwiegend eine Fortschreibung der Regelungen des Art. 14 ThürCorPanG beinhalten, stellen geeignete Maßnahmen dar, den durch die Corona-Pandemie bedingten Restriktionen zu begegnen und die Rechtssicherheit und Transparenz zu befördern. Insbesondere die in Art. 6 § 1 des Gesetzentwurfs erneut vorgesehene Satzungsermächtigung ist ausdrücklich zu begrüßen, da hierdurch der Erlass hochschulspezifischer Regelungen ermöglicht wird. Dies hat sich während der bisherigen Pandemielage sehr bewährt.

Auch Art. 6 § 2 und § 3 des Gesetzentwurfs wird grundsätzlich positiv bewertet. Zum einen müssten die verlängerten Fristen nicht ausgeschöpft werden, falls die Hochschulen auch die bislang vorgegebenen Fristen halten können; zum anderen erhöhte die Fristverlängerung die (zeitlichen) Spielräume, falls im Zuge der Corona-Pandemie noch dadurch bedingte Probleme auftreten sollten.

Art. 6 § 4 des Gesetzentwurfs stellt in Fortschreibung des Art. 14 § 4 ThürCorPanG ein geeignetes Instrumentarium dar, auf etwaige pandemiebedingte Restriktionen hinsichtlich der Durchführung von Wahlen sachgerecht reagieren zu können.

Hinsichtlich Art. 6 § 5 des Gesetzentwurfs ist zu konstatieren, dass die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 gesammelten Erfahrungen gezeigt haben, dass die explizite Ermöglichung von Telefon- und Videokonferenzen sich als wertvoll für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Hochschulselbstverwaltung erwiesen hat.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Sonderregelungen zu Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung (Art. 6 § 8 des Gesetzentwurfs) werden zur Kenntnis genommen. Die Hochschule Schmalkalden hält insoweit an ihrer bereits zu den entsprechenden Regelungen des ThürCorPanG vorgenommenen kritischen Bewertung fest. Es ist nach wie vor nicht erkennbar, welchen kausalen Einfluss die mit der Corona-Pandemie verbundenen Restriktionen auf die Gebührenpflicht eines Studierenden haben sollten, der die Regelstudienzeit bereits in erheblichem Umfang überschritten hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in unserem im Anhörungsverfahren zum ThürCorPanG gefertigten Schreiben vom 20.05.2020 verwiesen.

Auch die in Art. 7 des Gesetzentwurfs geplanten Änderungen des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) werden aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die vorgesehene Ergänzung des § 55 Abs. 2 ThürHG erscheint geeignet, dazu beizutragen, die gerade während der derzeitigen Pandemielage stärker in den Fokus rückende Abnahme von online-gestützten Prüfungen – unabhängig davon, dass eine sachgerechte und rechtssichere Ausgestaltung der satzungrechtlichen Vorschriften sich herausfordernd gestalten wird – für alle Beteiligten (Hochschulorgane, Lehrende bzw. Prüfende, Studierende) transparenter zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen